Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1124
(zu Drucksache 12/961)
06. 09. 91

Sachgebiet 312

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/860 —

Einbeziehung der Strafgefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung

8. Werden in den Ländern Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, England, Niederlande und Rumänien von Strafgefangenen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge entrichtet und wenn ja, in welcher Höhe von ihrer Entlohnung (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ländern)?

Die in der Antwort vom 11. Juli 1991 – Drucksache 12/961 – auf Frage 8 der o. a. Kleinen Anfrage angesprochene Umfrage bei den Botschaften der in der Frage genannten Länder hat folgendes Ergebnis erbracht:

Dänemark:

Strafgefangene in Dänemark, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Gefängnisstrafe unter drei Monaten verbüßen, sind in die staatliche Krankenversicherung integriert. Bei Haftstrafen über drei Monate wird die Zahlung der Arztkosten etc. durch das Justizministerium übernommen. In beiden Fällen muß der Gefangene – gemäß dem in Dänemark herrschenden Prinzip der freien Krankenfürsorge – keine Beiträge leisten.

Die staatliche Rentenversicherung wird ebenfalls ausschließlich durch Steuern finanziert, d. h. ein Beitrag zur Rentenversicherung wird von den Strafgefangenen nicht geleistet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Horst Seehofer, vom 4. September 1991 ergänzend zu der Antwort der Bundesregierung vom 11. Juli 1991 – Drucksache 12/961 – übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Soweit private Kranken- und Rentenversicherungen bestehen, laufen diese unabhängig von Gefängnisaufenthalten weiter.

Schweden:

Strafgefangene in Schweden zahlen für das Taschengeld, das sie als Ausgleich für Arbeit in der Haftanstalt erhalten, keine Beiträge zur Renten- oder Krankenversicherung.

Nach dem Strafgesetzbuch von 1965 steigt der Anteil derjenigen, die ihre Strafe im freien Strafvollzug verbüßen. Mitte der 70er Jahre gab es 22 000 Personen im freien Strafvollzug und lediglich 3 500 in Anstalten. Während des freien Strafvollzuges können die Betroffenen arbeiten, ihre Arbeitgeber zahlen Beiträge zur Zusatz-Rentenversicherung.

Rentenversicherung

Im schwedischen Volksrentensystem wird nicht auf Beitragszahlung abgestellt. Insofern werden Haftzeiten bei der Rente berücksichtigt.

Neben den Volksrenten gibt es verbindliche Zusatzversicherungen (ATP für alle Beschäftigten, ITP für Industriebeschäftigte und SPP für Angestellte im öffentlichen Dienst). Die Beiträge zur ATP zahlt der Arbeitgeber, zur ITP oder SPP der Arbeitnehmer.

Leistungen zu den Zusatzversicherungen werden von den Justizvollzugsanstalten nicht gezahlt. Während der Strafverbüßung sind – allerdings gegenüber den 70er Jahren sinkend – „Häftlinge" tagsüber in einer Arbeitstätigkeit und zahlen Beiträge.

Krankenversicherung

Schweden hat ein staatliches Gesundheitssystem, das sich überwiegend aus Steuern, Arbeitgeberabgaben und Selbstbeteiligung finanziert. Die Gesundheitsleistungen in Bezirkseinrichtungen kann jeder, unabhängig von Beitragszahlung, in Anspruch nehmen. Ein wachsender Teil der Kosten wird durch Selbstbeteiligung finanziert (jeder Arztbesuch zwischen 110,00 und 130,00 SEK und ca. 90,00 SEK je Medikament, 1 SEK = 0,27 DM). Häftlinge erhalten bei Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in den Haftanstalten diese kostenlos und ohne Selbstbeteiligung. Besuchen sie außerhalb der Anstalten Gesundheitseinrichtungen, was zulässig ist, zahlen sie den Selbstanteil. Auf Antrag können sie bei wiederholten Behandlungen einen Nachlaß erhalten.

Notwendige akute oder stationäre Behandlungen werden kostenfrei an Häftlinge gewährt, während andere auch dazu einen Selbstanteil zahlen müssen.

Norwegen:

In Norwegen werden von Strafgefangenen keine Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge entrichtet. Während der Haftzeit evtl. entstehende Arzt- und Krankenhauskosten werden auf amtliche norwegische Mittel übernommen. Nachteilige Folgen des Ausfalls von Rentenversicherungszeiten während der Haftzeit werden durch das System der Mindestrente etwas abgefedert.

Finnland:

Strafgefangene in Finnland zahlen für das Taschengeld, das sie als Ausgleich für Arbeit erhalten, keine Beiträge zur Renten- oder Krankenversicherung.

Rentenversicherung

Finnland hat ein Volksrentensystem, das nicht auf Beitragszahlung abstellt. Insofern werden bei der Volksrente auch Zeiten in Haft berücksichtigt. Neben der Volksrente gibt es für Arbeitnehmer eine – „Arbeitspension" genannte – verpflichtende Zusatzversicherung aus Beiträgen der Arbeitgeber. Strafgefangene können zur „Arbeitspension" keine Beiträge zahlen.

Krankenversicherung

Finnland hat ein staatliches Gesundheitssystem. Jeder Einwohner hat Anspruch auf Sachleistungen, unabhängig von Beitragszahlungen. Strafgefangene müssen in den Haftanstalten die dortigen ärztlichen Leistungen in Anspruch nehmen. Ist eine Behandlung außerhalb des Gefängnisses notwendig, übernimmt das staatliche Gesundheitssystem die Kosten.

Großbritannien

Krankenversicherung

Jeder, der im Vereinigten Königreich „resident" ist, hat Anspruch auf die Leistungen der staatlichen Heilfürsorge (national health service).

Strafgefangene, bei denen ein niedriges Einkommen vorausgesetzt wird, sind in der Regel auch von Kostenbeteiligungen (z. B. Arzneimittel, Zahnbehandlungen etc.) ausgenommen.

Rentenversicherung

Ein Anspruch auf eine staatliche Altersrente besteht nur dann, wenn die Mindestversicherungszeit durch Entrichtung der entsprechenden „national insurance"-Beiträge erfüllt wurde. Strafgefangenen ist es freigestellt, freiwillig Beiträge zu entrichten, um die Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen. Strafgefangene sind von der Zusatzversicherung ausgeschlossen.

Niederlande:

In den Niederlanden erhalten Gefangene in U-Haft (freiwillige Arbeit) eine Entlohnung in Höhe von 27,– hfl. pro Woche und die Strafgefangenen (Arbeitspflicht) von 40,– hfl. pro Woche. Da diese Entlohnung als Taschengeld angesehen wird, werden keine Steuern und damit auch nicht die an die Steuern geknüpften Sozialversicherungsabgaben abgeführt. Zum Hintergrund:

1. Für die Kosten der Gesundheitsvorsorge und -versorgung in den niederländischen Gefängnissen kommt der Justizminister auf. Nur dann, wenn ein Gefangener in einer nicht der Justizverwaltung unterstehenden Klinik behandelt werden muß, werden die Kosten von einer Außenstelle der Justizverwaltung zentral mit dem Minister für Volksgesundheit abgerechnet, aus dessen Budget anfallende Kosten gezahlt werden.
2. In den Niederlanden erhält jeder Bürger bei Erreichung des 65. Lebensjahres eine Volksrente, unabhängig davon, ob und wie lange er Beitragsleistungen während einer Berufstätigkeit erbracht hat. Eine Mindestalterssicherung ist damit auf alle Fälle gewährleistet.

Rumänien:

Das rumänische Arbeitsministerium teilt mit, daß Strafgefangene keine Beiträge für Kranken- oder Rentenversicherung entrichten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333